



### Zusatzbestimmungen Aue

In diesem Anhang werden die zusätzlichen und abweichenden Bestimmungen für die Aue zu unserer allgemeinen Gewässerordnung aufgeführt.

#### 1. Naturschutz

Die Aue ist von der Brücke Kakerbeck bis zur Bundesbahn in Horneburg unter Naturschutz! Im Naturschutzgebiet besteht ab 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang absolutes Angelverbot!

#### 2. Streckenabschnitte

Teilstrecke 1: Von der Brücke Klethen, Landstraße 124 von Ahlerstedt nach Bockel, bis zum Umfluter Harsefeld Herrenstraße (Brücke bei Mazda)

Erlaubt ist: 1 Rute mit Fliege oder 1 Spinnrute mit Kunstköder, sowie Pöddern ohne Haken

Teilstrecke 2: Hinter dem Umfluter bis zur 1. Fußgängerbrücke (Hinterm Friedhof Ehrenberg)

Erlaubt ist: 2 Ruten mit beliebigem Köder, jeweils mit einem Haken, Pöddern ohne Haken und nur beim Raubfischangeln Mehrfachhaken

Teilstrecke 3: 1. Fußgängerbrücke bis ca. 300 m oberhalb Brücke Daudieck (Schild „Salmonidenstrecke Ende“ ist am Baum befestigt)

Erlaubt ist: wie Teilstrecke 1

Teilstrecke 4: ca. 300 m oberhalb Brücke Daudieck bis zur Bahnbrücke in Horneburg

Erlaubt ist: wie Teilstrecke 2

Teilstrecke 5: Bahnbrücke in Horneburg bis zur Brücke am Marschdamm

Erlaubt ist: wie Teilstrecke 2

#### 3. Streckensperrung

Die Teilstrecken 1 und 3 gelten als Salmonidenstrecke. Sie sind vom 15.10. eines Jahres bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres gesperrt. Eine Ausnahme gilt für die zum Pöddern freigegebenen Teilstrecken. Die Aue darf vom Umfluter in Harsefeld bis zur Fußgängerbrücke bei Wilke in Horneburg nur, in Richtung Harsefeld nach Horneburg, rechten Seite beangelt werden.

#### 4. Schonzeiten

– Hecht und Zander vom 01.01. bis zum 30.04.

– alle Salmoniden Arten vom 15.10. bis zum 28./29.02.

Es gelten grundsätzlich die gesetzlich festgelegten Schonzeiten.

#### 5. Mindestmaße

Aal	45cm	Lachs	50 cm	Regenforelle	30 cm
Äsche	30 cm	Meerforelle	45 cm	Wels	50 cm
Bachforelle	30 cm	Quappe	35 cm	Zander	45 cm
Hecht	50 cm	Rapfen	40 cm		

#### 6. Verboten zu Fangen und schonend zurück zu setzende Fischarten

Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flußneunauge, Groppe, Meerneunauge, Nordseeschnäpel, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Stör.

#### 7. Fangbegrenzung

Fangbegrenzungen gelten pro Woche (Montag bis Sonntag)

- 2 Äschen/Bachforellen
- 2 Meerforellen oder 1 Lachs und 1 Meerforelle
- 2 Raubfische (Hecht, Zander, Wels)

#### 8. Sonstige Hinweise

Bei Veranstaltungen sind die jeweiligen Streckenabschnitte gesperrt.